



Zuchtrichter-Ordnung

des Golden Retriever Club e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2023

Präambel

Der GRC e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen die VDH/FCI-Zuchtrichter des GRC e. V. eine zentrale Funktion zur Aufgabenerfüllung, dem Leistungsspektrum und dem Erscheinungsbild des GRC e. V. und VDH.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Definitionen
- § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 6 Voraussetzungen
- § 7 Tätigkeit im Ausland
- § 8 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer
- § 9 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 10 Spesen

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

- § 11 Verbindlichkeit
- § 12 Beurteilung

Zuchtrichterkommission/Zuchtrichtertagung

- § 13 Zuchtrichterkommission
- § 14 Zuständigkeit, Befugnisse
- § 15 Zuchtrichtertagung

Ahndung von Verstößen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Verfahren
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

Schlussbestimmungen

- § 21 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 22 Teilnichtigkeit



Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

§ 1.1 In Anlehnung der Zuchtrichter-Ordnung des VDH wird für die Zuchtrichter im GRC e. V. diese Ordnung erlassen. Die Regularien dieser Ordnung gilt vollumfänglich.

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im GRC e. V. ist die Zuchtrichterkommission.

§ 1.2 Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden vom Vorstand des GRC e. V. festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe auf der Website des GRC e. V. in Kraft.

§ 1.3 Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem GRC e. V. und wird in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung (ZR-AO) geregelt.

§ 1.4 Bei der Ausbildung von Gruppen- und Allgemeinrichtern obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen das zuständige VDH-Vorstandsmitglied – nach Beratung im Zuchtrichter-Ausschuss. Gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig.

§ 1.5 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der GRC e. V. und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter des GRC e. V., die in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom GRC e. V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für Golden Retriever sein und diese auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen im Inland gerichtet haben. Das Richten im Ausland ist erst durch Genehmigung der Zuchtrichterkommission möglich. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet die Zuchtrichter-Kommission des GRC e. V. Eine Liste der Lehrrichter führen der GRC e. V., der VDH und der FCI.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des GRC e. V. zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für Golden Retriever Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften unterschiedlicher Zuchtrichteranwärtern für Golden Retriever betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtrichterkommission.

Zuchtrichterkommission setzt sich aus den in § 40 der Satzung genannten Funktionsträgern zusammen.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

§ 3.1 Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des GRC e. V. und des VDH.

§ 3.2 VDH-/FCI-Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den GRC e. V., den VDH und die FCI repräsentieren.

§ 3.3 die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im GRC e. V. untrennbar verknüpft.



§ 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter

- § 4.1 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur die Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior-Handling. Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH und/oder FCI.
- § 4.2 Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.
- § 4.3 Spezial-Zuchtrichter für Golden Retriever ist, wer nach Erfüllung der Bestimmungen die Ernennungsurkunde des GRC e. V. erhalten hat.

§ 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

- § 5.1 In den Mitgliedsländern der FCI hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard 111 vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).
- § 5.2 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
- § 5.3 Bei der Durchführung zur Bewertung hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung, die GRC- und VDH-Ausstellungsordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.
- § 5.4 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich auf jede Rassehund-Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
- § 5.5 Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
- § 5.6 Zu Anfragen des GRC e. V. und des VDH im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter ohne Verzug schriftlich Stellung zu nehmen.
- § 5.7 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.
- § 5.8 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des GRC e. V. und des VDH teilzunehmen.
- § 5.9 VDH-/FCI-Zuchtrichter sind dem Kollegialprinzip verpflichtet. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines VDH-/FCI-Zuchtrichterkollegen öffentlichen kritisiert.
- § 5.10 Der ausbildungsberechtigte VDH-/FCI-Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 6 Voraussetzung

- § 6.1 Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
- § 6.2 VDH-/FCI-Zuchtrichter dürfen nur auf Rassehund-Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind.



§ 7 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland gelten die Bestimmungen der Zuchtrichterordnung des VDH und ist erst nach Eintragung in die FCI-Zuchtrichterliste möglich.

§ 8 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-) Eigentümer/Vorführer, Züchter

§ 8.1 Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung oder Formwertbeurteilung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.

§ 8.2 Als Aussteller darf ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens- und/oder Hausgemeinschaft lebt.

§ 8.3 Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten (Ausstellung und Formwert),

- dessen Eigentümer, Miteigentümer, Züchter, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer bzw. privater Vermittler er war.
- der aus seiner Zucht in der 1. Generation stammt.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 9 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

§ 9.1 Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nicht verpflichtet.

§ 9.2 die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

§ 9.3 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

§ 9.4 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.

§ 9.5 Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

§ 9.6 Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen, die verpflichtend für alle VDH-/GRC-Ausstellungen und vom Richter auszufüllen sind, erforderlich. Weitere Dokumente (Richterberichte etc.) bedürfen keiner Unterschrift. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.

§ 9.7 Wenn dem VDH-/FCI-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu



entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.

§ 9.8 Der Bewertungsvorgang richtet sich nach den §§ 15-17 der Ausstellungsordnung des VDH.

§ 9.9 Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 10 *Spesen*

§ 10.1 Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH-Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenordnung.

§ 10.2 Für Spezial-Rassehund-Ausstellungen (SRA) gilt die Spesenordnung des GRC e. V.

§ 10.3 Die Spesenregelung des VDH und des GRC e. V. gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 11 *Verbindlichkeit*

Sobald die Urteile durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 12 *Beurteilung*

Die Formwertnoten und Beurteilungen richten sich nach der Ausstellungs-Ordnung des VDH und des GRC e. V.

Zuchtrichterkommission/Zuchtrichtertagung

§ 13 *GRC-Zuchtrichterkommission*

Die Zusammensetzung der Zuchtrichterkommission richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e. V.

§ 14 *Zuständigkeit, Befugnisse*

Alle das Zuchtrichterwesen einschließlich der Formwertrichter betreffenden Angelegenheiten werden von der Zuchtrichterkommission bearbeitet. Sollte keine Zuchtrichterkommission gewählt worden sein, übernimmt der Vorstand des GRC e. V. diese Aufgaben. Die Befugnisse der Zuchtrichterkommission ergeben sich aus der Satzung des GRC e. V. sowie der Zuchtrichter-Ordnung und der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

§ 15 *Zuchtrichtertagung*

Es sollte einmal im Jahr, spätestens alle zwei Jahre eine Zuchtrichtertagung, die auch online abgehalten werden kann, stattfinden.



Ahndung von Verstößen

§ 16 Allgemeines

- § 16.1 Verstöße des VDH-/FCI-Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
- § 16.2 Die VDH-/FCI-Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der sie berufenden Institution. Verfehlungen vom GRC e. V. berufenen Spezial-Zuchtrichtern sind in eigener Zuständigkeit zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen wird der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich unterrichtet.

§ 17 Zuständigkeiten

- § 17.1 Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Sinne dieser Ordnung obliegt bei Spezial-Zuchtrichtern und Formwertrichtern grundsätzlich dem GRC e. V. bzw. dem VDH-Mitgliedsverein, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
- § 17.2 Wird gegen ein vom GRC e. V. berufenen Spezial-Zuchtrichter ermittelt, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, wird die VDH-Geschäftsstelle unverzüglich informiert. Auf Verlangen der VDH-Geschäftsstelle wird schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln erteilt.
- § 17.3 Die Verfolgung und Ahndung wird unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorgenommen. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 18 Verfahren

Das Verfahren führt der GRC e. V.

Der Vorstand des GRC e. V. kann bei Verstößen gegen diese Ordnung bzw. VDH-Ordnung insbesondere erkennen auf:

1. Einstellung
2. Verweis
3. Auflagen
4. Befristete Sperre bis zu zwei Jahren
5. Befristete Sperre über zwei Jahren mit Auflagen
6. Löschung von der VDH-Richterliste.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Vorstandes des GRC e. V. kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das Vereinsgericht des GRC e. V. anrufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung bezüglich der Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 20 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

- § 20.1 Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- § 20.2 Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim
- a) Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im GRC aufgibt oder verliert und er keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der Golden Retriever betreut, beitrifft.
 - b) Gruppenrichter und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehört.



- § 20.3 Eine Löschung erfolgt, wenn der VDH-/FCI-Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt.
- § 20.4 Eine Löschung oder befristete Sperre im Sinne dieser Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
- § 20.5 Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
- § 20.6 Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
- § 20.7 Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der Vorstand des GRC e. V. weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
- § 20.8 Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig sein darf.

Schlussbestimmungen

§ 21 *Gültigkeit und Inkrafttreten*

- § 21.1 Der GRC e. V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung seiner Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet. Der GRC e. V. ist in seiner Zuchtrichter-Ordnung so sie andere Ausbildungsgänge und Prüfungsabläufe vorsieht und nachweist, dass die gestellten Anforderungen höher oder mindestens gleichwertig sind, gleichgestellt.
- § 21.2 Diese Ordnung tritt einen Tag nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung des GRC e. V. in Kraft.
- § 21.3 Soweit Vorschriften in den Ordnungen des GRC e. V. hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Ordnung.

§ 22 *Teilnichtigkeit*

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e. V.

GRC-Geschäftsstelle
Büro Janet Scheidig
Solar A1
91161 Hilpoltstein
Tel.: 09174 7837719
E-Mail: buero-scheidig@grc.de